

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Bildungswerk Witten/Hattingen GmbH

- zugestimmt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2002 -

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bildungswerk Witten/Hattingen GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hattingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erstausbildung, die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie arbeitsmarktpolitische und strukturpolitische Maßnahmen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann sich insbesondere auch an ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 107 ff. GO NRW einzuhalten.

§ 3
Dauer

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

(2) Unberührt bleibt das Recht, aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszutreten.

In diesem Fall entscheiden die verbleibenden Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluss, ob der Gesellschaftsanteil des austretenden Gesellschafters eingezogen oder auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter übertragen wird.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 60.000,00 €.

(2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Wenn und solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den Fällen des § 46 GmbHG eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen; dies gilt insbesondere für:
 1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich Mitgliedschaften;
 3. Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen mit einer Investitionssumme von mehr als 100.000,00 €;
 4. Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 50.000,00 € oder im Geschäftsjahr insgesamt 100.000,00 € übersteigen, es sei denn, dass dem Erwerb über diese Beträge hinaus bereits mit der Genehmigung eines Investitionsplanes oder Wirtschaftsplanes durch Gesellschafterbeschluss zugestimmt worden ist;
 5. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 6. Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
 7. Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Versicherungsverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen aller Art mit einem monatlichen Entgelt von mehr als 10.000,00 € oder einer vertraglichen Bindung von mehr als 2 Jahren;
 8. Aufnahme oder Gewährung von Krediten (mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und mit Ausnahme der Vereinbarung üblicher Zahlungsziele) sowie die Begebung von Finanzwechseln;
 9. Gewährung von Sicherheiten aller Art für Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen;
 10. Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren;
 11. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 12. Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 18 der Insolvenzordnung.
- (5) Soweit in den vorstehenden Einzelfällen Beträge genannt sind, ändern sich diese Beträge im gleichen Verhältnis wie der Preisindex des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte sich gegenüber dem heutigen Stand ändern (Basisjahr 1995 = 100 Punkte). Maßgebend ist jeweils der zuletzt veröffentlichte Monats-Preisindex.
- (6) Durch Gesellschaftsbeschluss kann der vorstehende Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte jederzeit mit einfacher Mehrheit eingeschränkt oder erweitert werden

§ 6 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Die an der Gesellschaft beteiligten Städte bzw. Kreise können in den Beirat jeweils ein vom Rat bzw. Kreistag bestelltes Mitglied entsenden. Die vom Rat bzw. Kreistag bestellten Mitglieder sind an die Beschlüsse des Rates bzw. des Kreistags und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates bzw. des Kreistages haben sie ihr Amt niederzulegen.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Beirats wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Dem Beirat sollen je ein Vertreter des zuständigen Landesministeriums NRW sowie der Arbeitsverwaltung angehören.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, Geschäftsführung und Gesellschafter im Sinne der Gesellschaftsziele - insbesondere der Fragen des Arbeitsmarktes und der Berufsausbildung - zu beraten.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet außer in dem in § 9 Ziff. 1 geregelten Fall dann statt, wenn mindestens ein Geschäftsführer oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, eine solche Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen.
- (2) Die schriftliche Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, welche mit der Absendung beginnt. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ist in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Die an der Gesellschaft beteiligten Städte bzw. Kreise nehmen an der Gesellschafterversammlung mit jeweils einem vom Rat bzw. Kreistag bestellten stimmberechtigten Vertreter teil. Die Vertreter der an der Gesellschaft beteiligten Städte bzw. Kreise sind an die Beschlüsse des Rates bzw. des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates bzw. des Kreistages haben sie ihr Amt niederzulegen.
- (4) Zu jeder Gesellschafterversammlung ist je ein Vertreter der zuständigen IG Metall an den BWH-Standorten unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen einzuladen. Dieser Vertreter ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft, wenn durch Gesellschafterbeschluss nicht etwas anderes bestimmt worden ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % sämtlicher Stimmen vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so kann anschließend eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung in der gleichen Form und Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; in der Ladung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Der Versammlungsleiter hat insbesondere die Aufgabe, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden und die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, den Protokollführer zu bestimmen, die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte festzulegen und jeweils festzustellen, welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Dasselbe gilt für ausgabenwirksame Gesellschafterbeschlüsse, deren Finanzierung nicht durch den von den Gesellschaftern verabschiedeten jährlichen Einnahmen- und Ausgabenplan gedeckt ist.

- (9) Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Hat ein Gesellschafter im Einzelfall nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein Stimmrecht, werden seine Stimmen auch bei der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (10) Wer nach Ziff. 1 einberufungsberechtigt ist, kann auch auf schriftlichem Wege Gesellschafterbeschlüsse herbeiführen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt. Die Aufforderung zur Abstimmung ist den Gesellschaftern schriftlich zuzuleiten. In der Aufforderung ist der Vorschlag, über den abgestimmt werden soll, anzuführen. Die übrigen Gesellschafter haben ihre Stellungnahme zu der Abstimmungsaufforderung unverzüglich abzugeben. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb einer Woche nach Absendung dem Auffordernden zu, so gilt dies als Nein-Stimme. Auf schriftlichem Wege herbeigeführte Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (11) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein Gesellschafter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (12) Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen, bei schriftlich durchgeführter Abstimmung unter Beifügung der abgegebenen Erklärungen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden.
- (13) Die Schriftform im Sinne der Ziffern 2, 10 und 12 gilt auch durch unterschriebene Telefax-Mitteilung als gewahrt.
- (14) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift (Ziffer 12).

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Alljährlich findet innerhalb der ersten 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, welche beschließt über:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes;
 3. die Entlastung der Geschäftsführung;
 4. die Bestellung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach denselben Vorschriften durch einen durch Gesellschafterbeschluss zu bestellenden Sachverständigen (Abschlussprüfer) geprüft. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts.
- (3) Auf Verlangen einer Gebietskörperschaft, der entweder die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft gehört oder der mindestens $\frac{1}{4}$ der Anteile gehört und der zusammen mit einer anderen

Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile zusteht, umfasst die vom in Ziffer 2 genannten Sachverständigen (Abschlussprüfer) durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.

- (4) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Gesellschafterbeschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

§ 10

Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu jeweils 1/3 an:
 - die Wittener Gesellschaft für Arbeit und Beschäftigungsförderung mbH WABE)
 - den HAZ-Arbeit und Zukunft e.V. und
 - die AnnekeZentrum gGmbHoder
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) und den entsprechenden Aufwand späterer Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungültigen Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu beschließen.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger vorgenommen.